

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Welche konkreten Zulagen sind derzeit im niedersächsischen Polizeivollzugsdienst für welche Leistungen vorgesehen?

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 11.09.2023 - Drs. 19/2332
an die Staatskanzlei übersandt am 15.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 16.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Polizeiberuf bringt ausweislich des Anforderungsprofils eine Vielzahl von Herausforderungen mit sich und erfordert ein hohes Maß an körperlicher und geistiger Fitness, da die Polizistinnen und Polizisten täglich mit unvorhersehbaren Situationen konfrontiert werden können. Der Beruf erfordert ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kompetenzen, von der Konfliktlösung bis zur forensischen Analyse. Besonders herausfordernde Tätigkeiten wie der Einsatz bei Demonstrationen, Großveranstaltungen oder Anti-Terror-Maßnahmen erfordern nach Aussage von Experten ein besonderes Maß an Einsatzbereitschaft und Professionalität.

Eine leistungsgerechte, auskömmliche Besoldung ist Ausdruck des Alimentationsprinzips und zeigt darüber die Wertschätzung gegenüber den Leistungen der Polizei. Es gibt nach Einschätzung von Experten keine klare Definition darüber, welche Tätigkeiten als besonders herausfordernd gelten und somit eine Zulage rechtfertigen würden. Insbesondere Tätigkeitsfelder, die besondere Anforderungen an die Polizeibeamten stellen, können mit speziellen Zulagen honoriert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes sowie die damit einhergehenden Erschwernisse werden insbesondere im Rahmen der sich aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten amtsangemessenen Besoldung berücksichtigt. Die Zulagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) zur Besoldung gehörende Dienstbezüge.

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf Zulagen, die im Polizeivollzugsdienst für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 nur auf die besonderen Stellenzulagen nach der Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG, deren Höhe sich aus Anlage 12 NBesG zu § 39 NBesG ergibt, sowie auf Erschwerniszulagen nach der Niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung (NEZulVO).

1. Welche konkreten Zulagen sind im niedersächsischen Polizeivollzugsdienst für welche Tätigkeiten vorgesehen?

Die Polizeizulage wird Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für die Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben gezahlt. Darüber hinaus sind weitere besondere Stellenzulagen und Erschwerniszulagen vorgesehen, wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bestimmte Tätigkeiten ausüben oder besonders verwendet werden.

Für welche Tätigkeiten und für welche Verwendung Zulagen gezahlt werden, ergibt sich im Wesentlichen aus der jeweiligen Bezeichnung der Zulage selbst, z. B. Verwendung als Luftfahrzeugführerin oder -führer oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige oder für Wechselschichtdienst.

Zu den besonderen Stellenzulagen zählen:

- a. Die Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes (sogenannte Polizeizulage), Nr. 2 der Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG

Art/Voraussetzung	Monatsbeträge in Euro
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, wenn ihnen Dienstbezüge nach Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage für die Verwendung bei Sicherheitsdiensten gewährt. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr abgegolten.	nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 95,00 von zwei Jahren: 180,00

- b. Gegebenenfalls die Zulage für die Verwendung bei Sicherheitsdiensten, Nr. 1 der Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG

Art/Voraussetzung	Monatsbeträge in Euro
Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder verwendet werden.	A 9 153,39 A 10 und höher: 191,73

- c. Gegebenenfalls die Zulage für Beamtinnen und Beamte im Flugdienst, Nr. 3 der Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG

Art/Voraussetzung	Monatsbeträge in Euro
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 erhalten, wenn sie 1. als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer, 2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige entsprechend verwendet werden. Eine Weitergewährung nach Beendigung oder einer anderen Verwendung ist unter bestimmten Voraussetzungen in abweichender Höhe vorgesehen.	Nr. 1 368,13 Nr. 2 294,50

- d. Gegebenenfalls die Zulage für Beamtinnen und Beamte als Prüferin oder Prüfer von Luftgerät oder als freigabeberechtigtes Personal, Nr. 4 der Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG

Art/Voraussetzung	Monatsbetrag in Euro
Beamtinnen und Beamte, wenn sie eine Prüferlaubnis als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder eine Lizenz für bestimmtes freigabeberechtigtes Personal besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden. Hier besteht eine Konkurrenzregelung zur Stellenzulage bei Verwendung im Flugdienst.	102,26

Zu den Erschwerniszulagen zählen bei Vorliegen einer entsprechend zu kompensierenden Erschwernis

- e. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, §§ 4 bis 6 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Stunde)

Art/Voraussetzung	Euro
Dienst an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr und am 24. und 31.12. d. J. nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.	3,20
Dienst an übrigen Samstagen nach 13.00 Uhr	
a) in der Zeit zwischen 13.00 und 20.00 Uhr	0,80
b) in der Zeit zwischen 20.00 und 24.00 Uhr	1,80
Dienst an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	1,80

- f. Die Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst im Polizeivollzugsdienst, § 17 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Einsatz nach einem Dienstplan, der Wechselschicht („rund um die Uhr“) vorsieht:	51,13
ständiger Schichtdienst (Unterbrechung Wechselschichtdienst):	30,68
Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mind. 18 Std.:	23,01
Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mind. 13 Std.:	17,90

- g. Die Zulage für Tauchertätigkeit, §§ 8 bis 10 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Stunde)

Art/Voraussetzung	Euro
Tauchertätigkeiten im Tauchanzug ohne Helm oder Tauchgerät	2,76
bis 5 m:	11,45
bis 10 m:	13,89
bis 15 m:	17,26
bis 20 m:	22,23
je weitere 5 m:	zuzüglich 4,44
in Druckkammern jeweils 1/3 der o. g. Beträge bei Tauchtiefen von mehr als 20 m	
in Strömung mit Stromschutz Erhöhung um	15 %
in Strömung ohne Stromschutz Erhöhung um	30 %
in Seewasserstraßen oder auf offener See Erhöhung um	25 %
in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen unter 3 °C Erhöhung um	25 %

- h. Die Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung, §§ 11 bis 12 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Einsatz bzw. Maximalbeträge im Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Sprengstoffermittlung	15,34
max.	230,10
Sprengstoffentschärfung	25,56
max.	383,40
bei besonderer Schwierigkeit	255,65
insgesamt max.	818,07

- i. Die Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes, §§ 13 bis 14 NEZulVO (Zahlenangaben in Euro/Tag)

Art/Voraussetzung	Euro
1. Tätigkeit je nach Höhenunterschied:	
ab 20 m	1,53
ab 50 m	2,56
ab 100 m	4,09
ab 200 m	6,65
ab 300 m	9,20
2. Erhöhung der o. g. Beträge nach Höhenunterschied vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leiter/Sprossen	
ab 50 m	0,51
ab 100 m	1,02
ab 200 m	1,53
ab 300 m	2,05
3. Tätigkeit auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung oder ähnlich gefährlichen Stellen:	
a) Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass, Prüfgängen, Erkundungen, Einweisungen, Beaufsichtigungen,	1,02
b) Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen:	1,53
c) Errichten oder Abbrechen:	2,05
4. Erhöhung der Beträge unter 1. und 3. in den Monaten November bis März um	25 %

- j. Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für besondere polizeiliche Einsätze, § 19 NEZulVO (Zahlenangaben in Euro/Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Verwendung im Spezialeinsatzkommando oder Mobilen Einsatzkommando oder als Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sowie Beamtinnen und Beamte in Sicherheitsdiensten, die eine den besonderen polizeilichen Einsätzen vergleichbare Tätigkeit ausüben.	225

- k. Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal, § 20 NEZulVO (Zahlenangaben in Euro/Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Luftfahrzeugführer/in, Flugtechniker/in mit Zusatzqualifikation:	176,40
Luftfahrzeugführer/in, Flugtechniker/in ohne Zusatzqualifikation:	132,94
nichtständige Luftfahrzeugbesatzung mit mind. zehn Flügen pro Kalendermonat:	46,02
Minderung der Zulage bei weniger als 10 aber mind. 5 Flügen im laufenden Kalendermonat; Kürzung der Zulage je fehlenden Flug um	4,60

- l. Zulage für Beamtinnen und Beamte für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe (Bordzulage), § 21 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Monat bzw. Maximalbeträge im Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Besatzungsangehörige Zulagengewährung max. 4 Monate während einer Werftliegezeit ohne Unterbringung der Beamtinnen und Beamten an Bord	53,69
keine Besatzungsangehörige	2,68 pro Kalendertag (mind. 12 Std.)
max.	53,69

- m. Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe (Maschinenzulage), § 22 NEZuIVO (Zahlenangaben in Euro/Monat)

Art/Voraussetzung	Euro
Besatzungsangehörige Zulagengewährung max. 4 Monate während einer Werftliegezeit ohne Unterbringung der Beamtinnen und Beamten an Bord	15,34
keine Besatzungsangehörige	0,77 pro Kalendertag (mind. 12 Std.)
max.	15,34

2. Welche Höhe hat die jeweilige Zulage, und anhand welcher Kriterien wurde diese festgelegt?

Zur Höhe der Zulagen siehe Antwort zu Frage 1.

Die besonderen Stellen- und Erschwerniszulagen werden anhand folgender Kriterien festgelegt.

Zu a bis d:

Besondere Stellenzulagen sind Zulagen, die wegen der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sollen eine Funktion honorieren, die aufgrund der fehlenden Dauerhaftigkeit ein besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne nicht rechtfertigen kann. Besondere Stellenzulagen nach Anlage 11 NBesG zu § 39 NBesG knüpfen entweder an die Verwendung in einer bestimmten Behörde, an eine Verwendung in bestimmter Tätigkeit oder an eine Status- oder Laufbahngruppe und eine bestimmte Qualifikation an. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Nur zu a (sogenannte Polizeizulage):

Der Gesetzgeber hat die vollzugspolizeiliche Prägung der Tätigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in generalisierender Weise bejaht. Anknüpfungspunkt für die Polizeizulage ist ein generell-typisierender Funktionsbezug. Es kommt nicht darauf an, ob die jeweilige Beamtin oder der jeweilige Beamte tatsächlich mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut ist. Der Gesetzgeber geht hier typisierend und pauschalierend davon aus, dass diese Dienstposten eine vollzugspolizeiliche Prägung aufweisen. Nach Nr. 2 Abs. 3 der Anlage 11 zum NBesG werden durch die Zulage die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der Posten- und Streifendienst sowie der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand und der Aufwand für Verzehr, abgegolten.

Zu e bis m:

Erschwerniszulagen nach der NEZuIVO sind Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Bestimmung der Höhe der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse. Erschwernisse werden „einzeln“ oder pauschal abgegolten. Sie werden „einzeln“ abgegolten, stundenweise wie z. B. bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder je Einsatz wie z. B. bei der Zulage für Sprengstoffentschärferinnen oder -entschärfer, wenn die Beamtin bzw. der Beamte nicht ständig zu einem Dienst herangezogen wird, der unter „erschwerenden Bedingungen“ erfolgt oder

in festen Monatsbeträgen wie z. B. bei den Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst. Mit den Zulagen in festen Monatsbeträgen werden Erschwernisse pauschal abgegolten, die bei der dienstlichen Tätigkeit typischerweise wiederkehrend auftreten. Ihre Gewährung hängt von der Wahrnehmung eines bestimmten Dienstpostens, d. h., von den Aufgaben des Amtes der Beamtin oder des Beamten im konkret-funktionellen Sinne, ab. Der Dienstposten muss entweder durch Aufgaben, deren Erfüllung typischerweise mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Härten verbunden ist, oder durch besonders schwierige Arbeitsbedingungen gekennzeichnet sein. Sofern hinsichtlich des Umfangs der anspruchsbegründenden Tätigkeiten keine konkreten Anforderungen vorgegeben sind (wie durch den Begriff „ständig“, durch Vorgabe eines bestimmten Zeitrahmens, einer Menge oder einer Anzahl), muss die zulagenberechtigte Tätigkeit den wahrgenommenen Dienstposten in hohem Maße prägen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die zulagenberechtigte Tätigkeit mindestens etwa 80 % der Gesamttätigkeit der Beamtin oder des Beamten ausmacht.

Die Zulagen werden regelmäßig an tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen angepasst und hinsichtlich der jeweiligen Zulagenhöhe überprüft.

3. Wann sind die Zulagen letztmalig erhöht worden?

Die Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes nach Nr. 2 der Anlage 11 zum NBesG (sogenannte Polizeizulage, Buchst. a) wurde mit Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023 vom 3. Mai 2023 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf 95 Euro nach einem Dienstjahr und 180 Euro nach zwei Dienstjahren angehoben.

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Buchst. e) sowie die Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten (Buchst. j) wurden zuletzt mit Gesetz zur Neuordnung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erhöht.

Die übrigen genannten Zulagen sind nach der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I nicht erhöht worden.

4. Sind die Voraussetzungen und Kriterien für die Gewährung von Zulagen in Niedersachsen mit denen der anderen Bundesländer identisch? Falls nicht, welche Regelungen bestehen in den anderen Bundesländern?

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I ergeben sich für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes und der Länder Unterschiede auch in der Gewährung von Zulagen sowohl hinsichtlich der Art und Höhe als auch in den jeweiligen Voraussetzungen und Kriterien für die Gewährung. Die Gesetz- und Verordnungsgeber nutzen diese Bezahlungselemente, um auf sich ändernde Anforderungen, die sich in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Weise stellen, in geeigneter Weise reagieren zu können. Bezüglich der sogenannten Polizeizulage sind die Voraussetzungen und Kriterien für die Gewährung von Zulagen in Niedersachsen mit denen der anderen Bundesländer identisch. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erhalten eine Stellenzulage, die an die statusrechtliche Zugehörigkeit zur Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes geknüpft ist (laufbahnbezogene Stellenzulage). Die Zulage wird gewährt, wenn Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

5. Ist die Anzahl der vorgesehenen Zulagen im niedersächsischen Polizeivollzugsdienst mit denen der anderen Bundesländer vergleichbar oder sehen diese weitere Anwendungsfälle und höhere Zulagen vor?

Ja, die Anzahl ist in den Ländern vergleichbar. Die Höhe der Zulagen ist oftmals unterschiedlich. So zählt die Polizeizulage in Niedersachsen nach der jüngsten Erhöhung mit einem Betrag von 180 Euro monatlich im Ländervergleich zu der höchsten in den Ländern gezahlten Polizeizulage.

Bei den Erschwerniszulagen ergibt sich kein einheitliches Bild, die Höhe dieser Zulagen variiert im Ländervergleich.

Vereinzelt werden in den anderen Bundesländern weitere Erschwerniszulagen gezahlt: z. B. für Angehörige in einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BB, BE, HB, HH, MV), für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen (BE, HE), bei einer Verwendung in den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe oder einer Verhandlungsgruppe (NW), für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg (ST) oder im Bereich der Sachbearbeitung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern (BE, MV, NW, TH). Auf Initiative des Ministeriums für Inneres und Sport wurde im Jahr 2022 für niedersächsische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die bei ihrer täglichen Arbeit durch die Auswertung oder Inaugenscheinnahme von kinder- und jugendpornographischen Dokumenten, Dateien oder Medien besonders belastet sind, zur Kompensation für die Erschwernis ein jährlicher Zusatzurlaub von vier Tagen eingeführt.